



Marktgemeinde Dürnkrot

GemeindeNachrichten aus Dürnkrot und Waidendorf



Wahlinformation für die Europawahl am 26. Mai 2019

Wahlberechtigt sind alle Personen, die in einer Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Wahltag 16 Jahre alt geworden sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sowie Auslandsösterreicher und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich die aufgrund eines entsprechenden Antrages in die Europa-Wählerevidenz eingetragen worden sind.

Ansuchen um Ausstellung einer Wahlkarte (mit Begründung!) sind persönlich bis zum 24.5.2019, 12.00 Uhr beim Bürgerservice der Marktgemeinde Dürnkrot möglich. Schriftliche Ansuchen (mit Nachweis der Identität bzw. dem dafür vorgesehenen Abschnitt aus der amtlichen Wahlinformation der Gemeinde) bis zum 4. Tag vor der Wahl (22.5.2019) bzw. bis zum 24.5.2019, 12.00 Uhr - wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Die Beantragung der Wahlkarte (telefonisch nicht möglich!) hat immer durch den Wähler selbst zu erfolgen, die Vorlage einer Vollmacht ist nicht zulässig.

Wir empfehlen die schriftliche Beantragung über eine Internetmaske (z.B. www.wahlkartenantrag.at).

Bei der Ausübung der Wahl mittels Briefwahl beachten Sie bitte

- zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das beige Wahlkuvert entnehmen und den Stimmzettel ausfüllen.
- den ausgefüllten Stimmzettel in das beige Kuvert legen, dieses zukleben und in die Wahlkarte zurücklegen
- **anschließend die Erklärung auf der Wahlkarte unterschreiben**, zukleben und
- im Postweg (Abgabe beim Postpartner, Einwurf in den Postbriefkasten) oder Abgabe bei jeder Bezirkswahlbehörde (bis spätestens 26.5.2019, 17.00 Uhr) bzw. in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten.

Wahllokale in der Marktgemeinde Dürnkrot:

Sprengel I und II - Volksschule Dürnkrot, Hauptstraße 8, Erdgeschoß, 08.00 - 14.00 Uhr

Sprengel III - Kindergartengebäude Waidendorf, Hauptstraße 11, 08.00 - 13.00 Uhr

Bitte einen amtlichen Lichtbildausweis und zur Erleichterung der Arbeiten der Wahlbehörden die amtliche Wählerverständigungskarte (auf dieser ist die fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis eingetragen), mitnehmen.

Es wird großer Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung gelegt. Aufgrund der Lesbarkeit der Texte wird nur die maskuline Form gewählt, dies impliziert keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts.

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner von Dürnkrot und Waidendorf! Liebe Jugend, liebe Kinder!

Aufgrund meiner Funktion als Baubehörde I. Instanz und den zuletzt häufigen Änderungen der NÖ Bauordnung bringe ich hier einen Überblick über die derzeitige Gesetzeslage:

Informationen zur NÖ Bauordnung

Die NÖ Bauordnung unterscheidet derzeit „bewilligungspflichtige Bauvorhaben“, „anzeigepflichtige Vorhaben“, „meldepflichtige Vorhaben“ und bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben.



Bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 14 NÖ Bauordnung)

- Neu- und Zubauten von Gebäuden
- Errichtung von baulichen Anlagen (alle baulichen Anlagen, sofern sie nicht in den §§ 15, 16 und 17 der NÖ Bauordnung davon ausgenommen sind).
- Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigungsbeeinträchtigt oder Nachbarrechte verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen könnte
- Aufstellung von
 - Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW
 - Heizkessel die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind
- Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 l außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der GWO
- Veränderung der Höhenlage des Geländes
- Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.
- Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne des § 74 GWO sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten

Die Errichtung von Carports, Flugdächer, Einfriedungsmauern, Gebäude bis 10 m² und 3 m Höhe stellen nunmehr bewilligungspflichtige Vorhaben dar, für welche jedoch eine Ausnahme-genehmigung bei den Antragsunterlagen gilt. So ist keine Grenzvermessung erforderlich (der Grenzverlauf ist, wie auch bei den Vorhaben gem. § 17 NÖ BO privatrechtlich sicherzustellen) und die Einreichunterlagen beschränken sich auf eine 2-fach vorzulegende Beschreibung und maßstäblicher Darstellung in beurteilungsfähiger Form. Da für diese Vorhaben kein Bauführer bestellt werden muss, ist nur die Fertigstellung des Bauvorhabens nach Beendigung der Arbeiten bzw. vor der Nutzung anzuzeigen (keine Bauführerbescheinigung). Bei dieser Anzeige der Fertigstellung sind jedoch gemäß § 30 Abs. 2 Z. 4 auch die in der Bewilligung vorgeschriebenen Atteste und Bescheinigungen vorzulegen, sofern diese durch den Sachverständigen als erforderlich angesehen und in Form einer Auflage vorgeschriebenen worden sind (z.B. bei Carport ein statischer Nachweis ausgestellt durch einen befugten Fachmann)

Anzeigepflichtige Vorhaben (§ 15 NÖ Bauordnung)

- die Änderung des Verwendungszweckes von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderungen, wenn hiedurch
 - die Festigkeit und Standsicherheit
 - der Brandschutz
 - die Belichtung
 - die Trockenheit, Schallschutz oder Wärmeschutz betroffen sein könnten.

- Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsfläche gerichtet werden innerhalb eines Abstandes von 7 m zur Grundstücksgrenze
- die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen
- die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger
- die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten
- nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden (auf Eigengrund)
- die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland
- Folientunnels für gärtnerische Zwecke

Meldepflichtige Vorhaben (§ 16 NÖ Bauordnung) sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden:

- die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden
- die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 60 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind
- der Abbruch von Bauwerken, sofern sie nicht bewilligungspflichtig gem. § 14 Z 8
- Herstellung von Hauskanälen
- Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen

Zu den bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Vorhaben gemäß § 17 NÖ Bauordnung zählen u.a.

- die Herstellung von Schwimmteichen, Naturpools und Gartenteichen mit natürlicher Randgestaltung ohne Veränderung des umliegenden Geländes mit einer Wasserfläche von nicht mehr als 200 m², die Auf- oder Herstellung von sonstigen Wasserbecken und -behältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 50 m³, Schwimmbeckenabdeckungen mit einer Höhe von nicht mehr als 1,5 m und Brunnen.
- die Instandsetzung von Bauwerken im Sinne der Erhaltungsverpflichtung nach § 34 der NÖ GO, wenn die Konstruktionsart beibehalten sowie Formen und Farben von außen sichtbaren Flächen nicht wesentlich verändert werden.
- die Aufstellung von Wärmetauschern für die Fernwärmeversorgung und von Wärmepumpen sowie die Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von nicht mehr als 12 kW
- Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben und die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist
- die Aufstellung jeweils einer Gerätehütte mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m bei Wohngebäuden mit nicht mehr als 4 Wohnungen und bei Reihenhäusern pro Wohnung auf einem Grundstück im Bauland, außerhalb des vorderen Bauwichts.
- die Aufstellung von Photovoltaikanlagen, thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie von TV-Satellitenantennen oder deren Anbringung an Bauwerken

Die jeweils angeführten Vorhaben beschränken sich auf die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Vorhaben und sind daher nicht vollständig angeführt und stellen nur einen Überblick über die Gesetzeslage dar. Sollten Sie Fragen haben, meine zuständigen Mitarbeiter am Gemeindeamt und natürlich auch ich geben Ihnen gerne Auskunft zu Ihrem geplanten Bauvorhaben.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister
Herbert Bauch

VERANSTALTUNGEN in unserer Gemeinde

Donnerstag	30.05.2019	10:00 Erstkommunion in Dürnkrot, Pfarre Dürnkrot u. Waidendorf
Donnerstag	30.05.2019	16:00 Heuriger Cafe Bohne
Freitag	31.05.2019	16:00 Heuriger Cafe Bohne
Samstag	01.06.2019	15:00 Kellergassenfest Weinbauverein / Waidendorf
Donnerstag	06.06.2019	19:30 Premiere Musical „Lady Eiland“ / Mehrzweckhalle
Freitag	07.06.2019	10:00 Vormittagsvorstellung Musical „Lady Eiland“ / Mehrzweckhalle
Freitag	07.06.2019	19:30 Abendvorstellung Musical „Lady Eiland“ / Mehrzweckhalle
Sonntag	09.06.2019	ab 10:00 AKNÖ/ÖGB Familienfest / Schlossgelände
Sonntag	09.06.2019	ab 10:00 Jugendweinviertelcup SC Dürnkrot / Sportplatz
Donnerstag	13.06.2019	10:00 Vormittagsvorstellung Musical „Lady Eiland“ / Mehrzweckhalle
Freitag	14.06.2019	10:00 Vormittagsvorstellung Musical „Lady Eiland“ / Mehrzweckhalle
Freitag	14.06.2019	19:30 Abendvorstellung Musical „Lady Eiland“ / Mehrzweckhalle
Samstag	15.06.2019	ab 11:00 FF-Fest Waidendorf
Samstag	15.06.2019	14:00 Pensionistenkirtag / Bernsteinhalle
Samstag	15.06.2019	19:30 Abendvorstellung Musical „Lady Eiland“ / Mehrzweckhalle
Sonntag	16.06.2019	ab 10:30 FF-Fest Waidendorf
Donnerstag	20.06.2019	ab 11:00 FF-Fest Dürnkrot
Donnerstag	20.06.2019	14:00 Radikal Thunder League, Dartclub DC 2000 / Bernsteinhalle
Freitag	21.06.2019	ab 10:00 FF-Fest Dürnkrot
Samstag	22.06.2019	ab 10:00 FF-Fest Dürnkrot
Sonntag	23.06.2019	10:00-15:00 FF-Fest Dürnkrot
Samstag	29.06.2019	ab 09:00 Beachvolleyballturnier Dorferneuerung Waidendorf
Freitag	05.07.2019	16:00-23:00 SPÖ Heuriger / Schlosstaverne
Samstag	06.07.2019	16:00-23:00 SPÖ Heuriger / Schlosstaverne
Sonntag	07.07.2019	16:00-21:00 SPÖ Heuriger / Schlosstaverne
Freitag	12.07.2019	ab 17:00 SC Dürnkrot Sportlerheuriger / Sportplatz
Samstag	13.07.2019	ab 16:00 SC Dürnkrot Sportlerheuriger / Sportplatz
Sonntag	14.07.2019	10:00-16:00 SC Dürnkrot Sportlerheuriger / Sportplatz
Samstag	27.07.2019	17:00 Musikfest 1. Dkt. Musikverein / Musikerheim
Sonntag	28.07.2019	10:00 Musikfest 1. Dkt. Musikverein / Musikerheim
Freitag	23.08.2019	ab 16:00 Hoffest bei Ehm-Weine
Samstag	24.08.2019	ab 16:00 Hoffest bei Ehm-Weine
Sonntag	25.08.2019	ab 16:00 Hoffest bei Ehm-Weine

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Marktgemeinde Dürnkrot, Bürgermeister Herbert Bauch,
Schlossplatz 1, 2263 Dürnkrot, e-Mail: gemeindezeitung.duernkrut@gmail.com

Layout und Redaktion: Michaela Krschka, Horst Tatzber; Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Herbert Bauch

Fotos: Copyright Gemeinde oder z.V.g., Eigenvervielfältigung. Diese Ausgabe ist für alle Haushalte in Dürnkrot u. Waidendorf kostenlos.
Druck- und Satzfehler sowie Änderungen vorbehalten